

08.07.2020

## Vorliegen der Anforderungen zur Gewährung der KfW-Hilfskredite

### Fachlicher Hinweis des IDW

1. Vorbemerkungen .....	2
2. Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Corona-Hilfskredite .....	3
2.1. Kriterien der KfW, die zum 31.12.2019 vorliegen müssen .....	3
2.1.1. Ausschluss von Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß EU-Definition .....	3
2.1.2. Kriterien der KfW zum Vorliegen geordneter wirtschaftlicher Verhältnisse zum 31.12.2019.....	6
2.2. Kriterien der KfW, die zur Antragstellung vorliegen müssen: Würdigung der Kapitaldienstfähigkeit.....	7
2.3. Fast-Track-Kriterien der KfW.....	7
3. Prüfung, Untersuchung bzw. Würdigung durch den Wirtschaftsprüfer.....	8
3.1. Festlegung der Auftragsart.....	8
3.2. Untersuchung der Kriterien der KfW zum 31.12.2019 nach ISRS 4400.....	9
3.3. Prüfung der Kriterien der KfW zum 31.12.2019 gemäß ISAE 3000 .....	10
3.4. Sachverständige Stellungnahme.....	10
3.4.1. Auftragsbedingungen.....	10
3.4.2. Allgemeine Planung und Durchführung des Auftrags .....	11
3.4.3. Würdigung der spezifischen Kriterien der KfW .....	12
3.4.4. Schriftliche Erklärung der gesetzlichen Vertreter.....	16
3.4.5. Dokumentation der Planung und Durchführung des Auftrags.....	17
Anlage 1: Musterformulierung einer Eigenerklärung.....	18
Anlage 2: Musterformulierung eines Berichts gemäß ISRS 4400 .....	26
Anlage 3: Musterformulierung eines Vermerks gemäß ISAE 3000 .....	31
Anlage 4: Beispielgliederung mit Formulierungshilfen für eine reine sachverständige Stellungnahme .....	36
Anlage 5: Für die Unternehmensplanung zu berücksichtigende Besonderheiten aus der Corona-Pandemie.....	42

08.07.2020

## 1. Vorbemerkungen

Die Bundesregierung hat im Zuge der Corona-Pandemie umfangreiche Unterstützungsmaßnahmen für Unternehmen eingeführt. Ein zentraler Baustein ist die Versorgung der Wirtschaft mit Liquidität. Zu nennen sind insb. die Hilfskredite der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), die über die Geschäftsbanken an die Unternehmen ausgereicht werden. Dabei gewährt die KfW den Geschäftsbanken eine weitgehende Haftungsfreistellung. Voraussetzung hierfür ist oftmals, dass die Geschäftsbanken eine Risikoprüfung durchgeführt haben.

In den letzten Wochen sind Unternehmensvertreter auf Bitten der Hausbank an Wirtschaftsprüfer herangetreten und haben um eine Stellungnahme gebeten, ob die Anforderungen für die Vergabe der von der Bundesregierung angekündigten Hilfskredite erfüllt sind. Aufgrund der eigenen Risikoprüfung durch die Geschäftsbanken werden neben den KfW-Anforderungen zum Teil weitere Kriterien für die Kreditvergabe genannt. Zum Teil wurden Wirtschaftsprüfer gebeten, auch nur zu einzelnen Anforderungen der KfW (insb. zur Planung bzw. Kapitaldienstfähigkeit) Stellung zu nehmen. Insgesamt besteht damit keine Einheitlichkeit, zu welchen Anforderungen der KfW bzw. weiteren Kriterien sich der Wirtschaftsprüfer äußern soll.

Hinzu kommt, dass die Anforderungen der KfW in den letzten Wochen mehrfach angepasst wurden. In diesem Zusammenhang ist hinsichtlich der Anforderungen eine Stabilisierung zu beobachten: Bei den Unternehmen darf es sich zum 31.12.2019 nicht um ein Unternehmen in Schwierigkeiten (gemäß EU-Definition<sup>1</sup>) handeln, das Unternehmen muss zu diesem Stichtag geordnete wirtschaftliche Verhältnisse aufgewiesen haben und zum Zeitpunkt der Antragstellung ist – auf Basis der wirtschaftlichen Verhältnisse zum 31.12.2019 – die Kapitaldienstfähigkeit (vgl. Abschn. 2.2.) gegeben. Bei Kreditbeträgen über 3 bis einschließlich EUR 10 Mio. insgesamt pro Unternehmen bietet die KfW vereinfachte Kriterien an (sog. modifizierter Fast Track).

Mit den gesetzlichen Vertretern des Unternehmens ist im Einzelfall abzustimmen, ob nur einzelne oder sämtliche Anforderungen der KfW oder ggf. auch weitere Kriterien Gegenstand des Auftrags sein sollen. Dies wird im Regelfall davon abhängen, was die Hausbank konkret fordert. Mit den gesetzlichen Vertretern ist ferner abzustimmen, wie belastbar die Aussage sein soll, welche Unterlagen unternehmensseitig vorgelegt werden können und welcher Zeitrahmen für den Auftrag zur Verfügung steht. Von diesen Rahmenbedingungen hängt maßgeblich ab, welche Auftragsart das Unternehmen auswählt. Dabei kann i.d.R. wie folgt vorgegangen werden: Für die Beurteilung der Kriterien zum 31.12.2019 kann eine Prüfung nach ISAE 3000 (Revised) (hiernach: ISAE 3000), ein Auftrag zur Durchführung vereinbarter Untersuchungshandlungen

---

<sup>1</sup> Vgl. Artikel 2 Nr. 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. EU Nr. L 187 vom 26.06.2014, S. 1.

08.07.2020

nach ISRS 4400 oder eine sachverständige Stellungnahme in Frage kommen. Zur Würdigung zukunftsbezogener Aussagen wird eine sachverständige Stellungnahme als Auftragsart in Betracht kommen.

Im Folgenden werden die Kriterien des Merkblatts KfW-Unternehmerkredit Sonderprogramm 2020 (037/047; Stand: 14.05.2020), des Merkblatts zu den ergänzenden Angaben Sondermaßnahme Corona-Hilfe (75/76 37/47; Stand: 01.06.2020) sowie des Merkblatts zu den Unternehmen in Schwierigkeiten (Stand: 06/2020) zugrunde gelegt. Die Kriterien werden in Abschn. 2. in der Terminologie der KfW dargestellt. Bei der Abstimmung dieses Fachlichen Hinweises wurden Anmerkungen der KfW insb. zu den Antragsvoraussetzungen berücksichtigt. Oft sind Kriterien des KfW-Unternehmerkredits mit den Kriterien anderer KfW-Kredite sowie mit den Kriterien von Bürgschaftsbanken vergleichbar, so dass im Einzelfall zu prüfen ist, ob die Ausführungen bei Bedarf ggf. auch für andere Unterstützungsleistungen des Wirtschaftsprüfers herangezogen werden können.

Die Fragestellung, ob es sich um ein Unternehmen in Schwierigkeiten handelt, und die entsprechende Würdigung durch einen Wirtschaftsprüfer, beschränkt sich nicht auf die Vergabe von Corona-Hilfskrediten. Werden in anderem Zusammenhang von der KfW oder Förderbanken der Bundesländer Aussagen darüber von einem Wirtschaftsprüfer verlangt, ob es sich bei einem begünstigten Unternehmen um ein Unternehmen in Schwierigkeiten handelt, können die nachfolgenden Ausführungen sinngemäß angewendet werden.

Für die Auftragsannahme, Planung und Durchführung des Auftrags, Auftragsdokumentation und Berichterstattung gelten die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer (BS WP/vBP) sowie – sofern einschlägig – die Anforderungen der entsprechenden Standards (ISAE 3000, ISRS 4400).

Für die Wirtschaftsprüferpraxis gilt der *IDW Qualitätssicherungsstandard: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1)*.

## **2. Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Corona-Hilfskredite**

### **2.1. Kriterien der KfW, die zum 31.12.2019 vorliegen müssen**

#### **2.1.1. Ausschluss von Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß EU-Definition**

Die KfW fordert, dass zum 31.12.2019 kein Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Definition der EU vorliegen darf. Grundlagen für die Definition eines „Unternehmens in Schwierigkeiten“ sind die „Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten“ (ABI. EU Nr. C 249 vom 31.07.2014, S. 1) bzw. die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit

08.07.2020

bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union – Allgemeine Gruppen-Freistellungsverordnung (AGVO).

Gemäß Artikel 2 Nr. 18 der o.g. Verordnung ist ein „Unternehmen in Schwierigkeiten“ ein Unternehmen, auf das mindestens einer der folgenden Umstände zutrifft:

- a) Im Falle von Gesellschaften mit beschränkter Haftung<sup>2</sup>:  
Mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Dies ist der Fall, wenn sich nach Abzug der aufgelaufenen Verluste von den Rücklagen und allen sonstigen Elementen, die im Allgemeinen den Eigenmitteln des Unternehmens zugerechnet werden, ein negativer kumulierter Betrag ergibt, der mehr als der Hälfte des gezeichneten Stammkapitals entspricht. Der Begriff „Stammkapital“ umfasst ggf. alle Agios.
- b) Im Falle von Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften<sup>3</sup>:  
Mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen.
- c) Das Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger.
- d) Das Unternehmen hat eine Rettungsbeihilfe erhalten und der Kredit wurde noch nicht zurückgezahlt oder die Garantie ist noch nicht erloschen bzw. das Unternehmen hat eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten und unterliegt immer noch einem Umstrukturierungsplan.
- e) Im Falle eines Unternehmens, das kein kleines und mittleres Unternehmen ist: In den letzten beiden Jahren
  - betrug der buchwertbasierte Verschuldungsgrad des Unternehmens mehr als 7,5 und
  - das anhand des EBITDA berechnete Zinsdeckungsverhältnis des Unternehmens lag unter 1,0.

---

<sup>2</sup> Ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen, und – in Bezug auf Risikofinanzierungsbeihilfen – kleine und mittlere Unternehmen in den sieben Jahren nach ihrem ersten kommerziellen Verkauf, die nach einer Due-Diligence-Prüfung durch den ausgewählten Finanzintermediär für Risikofinanzierungen in Frage kommen.

<sup>3</sup> Ausgenommen sind ebenfalls die in Fußnote 2 genannten KMU.

08.07.2020

## Auslegungsfragen

Die KfW aktualisiert laufend die genannten Merkblätter und stellt auf ihrer Website [www.kfw.de](http://www.kfw.de) neue zur Verfügung. Bei der Auslegung der Unternehmen in Schwierigkeiten wurde im Juni 2020 das KfW-Merkblatt „Unternehmen in Schwierigkeiten – Hinweise zur Anwendung des Artikels 2 Nummer 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) – Stand 6/2020“ veröffentlicht. Im Folgenden werden ausgewählte Auslegungsfragen skizziert:

### *Unternehmensgruppen*

Wenn der Antragsteller nicht Teil einer Unternehmensgruppe ist, bezieht sich die Einschätzung, ob ein Unternehmen in Schwierigkeiten vorliegt, auf diese rechtliche Einheit. Ist der Antragsteller hingegen Teil einer Unternehmensgruppe, ist Folgendes zu beachten:<sup>4</sup>

- Beantragt die Muttergesellschaft einen Kredit für die gesamte Unternehmensgruppe, kann der Kredit nach diesem Kriterium gewährt werden, wenn die gesamte Unternehmensgruppe (auf der Grundlage ihrer konsolidierten Bilanz) wie auch alle Tochtergesellschaften zum 31.12.2019 keine Unternehmen in Schwierigkeiten waren.
- War hingegen eine Tochtergesellschaft ein Unternehmen in Schwierigkeiten oder ist dies nicht auszuschließen, kann sie nur dann Liquidität aus dem Kredit erhalten, wenn sie mit der Unternehmensgruppe eine „wirtschaftliche Einheit“ bildet. Ansonsten darf ihr keine Liquidität aus dem Kredit zur Verfügung gestellt werden.
- Beantragt eine Tochtergesellschaft einen Kredit zur Deckung ihres eigenen Liquiditätsbedarfs, darf weder die antragstellende Tochtergesellschaft noch die Unternehmensgruppe, der sie angehört, zum 31.12.2019 ein Unternehmen in Schwierigkeiten gewesen sein. Auf die antragstellende Tochtergesellschaft allein kommt es nur dann an, wenn sie eine von der Gruppe abgegrenzte „wirtschaftliche Einheit“ ist.
- Wann eine „wirtschaftliche Einheit“ vorliegt, ist anhand verschiedener beihilferechtlicher Kriterien zu bestimmen. Dazu gehören neben einer gesellschaftsrechtlichen Kontrollbeteiligung insb. die Einflussnahme der Mutter auf wichtige Entscheidungen ihrer Töchter und die Verflechtung der Finanzierungsstrukturen (bspw. durch gemeinsame Cash Pools, Gesellschafterdarlehen und Gewinnabführungs- und Verlustübernahmeverträge). Von Bedeutung ist auch, ob sich die Einheiten mit gleichen oder parallelen wirtschaftlichen Tätigkeiten befassen (wirtschaftliche Integration). Im Fall einer Konsolidierung wird in vielen Fällen eine „wirtschaftliche Einheit“ vorliegen.

---

<sup>4</sup> Vgl. Merkblatt der KfW „Unternehmen in Schwierigkeiten“, [www.kfw.de/PDF/Download-Center/Förderprogramme-\(Inlandsförderung\)/PDF-Dokumente/6000004661\\_M\\_Unternehmen\\_in\\_Schwierigkeiten.pdf](http://www.kfw.de/PDF/Download-Center/Förderprogramme-(Inlandsförderung)/PDF-Dokumente/6000004661_M_Unternehmen_in_Schwierigkeiten.pdf) (abgerufen am 25.05.2020).

08.07.2020

*Definition der Eigenmittel (Ziff. a) und b))*

Hier ist regelmäßig auf die bilanziellen Verhältnisse zum 31.12.2019 abzustellen, vgl. hierzu die Ausführungen im Merkblatt der KfW „Unternehmen in Schwierigkeiten – Hinweise zur Anwendung des Artikels 2 Nummer 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)“.

*Keine Entkräftung für die Vermutung des Vorliegens eines Unternehmens in wirtschaftlichen Schwierigkeiten durch ein Sanierungskonzept*

Fraglich ist, ob die o.g. Vermutungsregelungen eines Unternehmens in Schwierigkeiten durch ein – den Anforderungen des BGH und des *IDW S 6* genügendes – Sanierungskonzept entkräftet werden können, wenn das Konzept bereits zum 31.12.2019 vorlag.

Ein solches Unternehmen verfügt nicht nur über eine Durchfinanzierung im Sinne einer positiven insolvenzrechtlichen Fortbestehensprognose, sondern darüber hinaus durch die Umsetzung geeigneter Maßnahmen auch über Wettbewerbsfähigkeit (nachhaltige Fortführungsfähigkeit i.S. einer Sanierungsfähigkeit). Gleichwohl lassen die Kriterien für ein Unternehmen in Schwierigkeiten nach Auskunft der KfW keinen Spielraum, so dass auch bei sanierungsfähigen Unternehmen, bei denen aber zum 31.12.2019 einzelne Kriterien eines Unternehmens in Schwierigkeiten vorliegen (z.B. ein Verlust von mehr als der Hälfte des Stammkapitals), ein Zugang zu den Hilfskrediten nicht möglich ist.

**2.1.2. Kriterien der KfW zum Vorliegen geordneter wirtschaftlicher Verhältnisse zum 31.12.2019**

Ergänzend zu der vorstehenden Definition des „Unternehmens in Schwierigkeiten“ ist nach dem KfW-Merkblatt „Ergänzende Angaben Sondermaßnahme Corona-Hilfe“ Bedingung einer Kreditgewährung, dass sich das Unternehmen nach Auffassung der Hausbank bzw. der Konsortialbank zum 31.12.2019 in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen befand.

Von solchen ist auszugehen, wenn

- das Unternehmen keine ungeregelten Zahlungsrückstände von mehr als 30 Tagen aufweist;
- bei dem Unternehmen keine Stundungsvereinbarungen vorliegen, die auf bonitätsbedingte Tilgungsaussetzungen zurückzuführen sind;
- bei dem Unternehmen keine materielle Covenantverletzungen vorliegen, die den Verlust der Kreditwürdigkeit bedeuten.

08.07.2020

## **2.2. Kriterien der KfW, die zur Antragstellung vorliegen müssen: Würdigung der Kapitaldienstfähigkeit**

Das zu finanzierende Unternehmen bzw. die zu finanzierende Unternehmensgruppe (hiernach: „das Unternehmen“) kann wegen der Corona-Pandemie bei einem Kreditbetrag pro Unternehmen bis zu EUR 3,0 Mio. Hilfen unter bestimmten Voraussetzungen bei der KfW beantragen. Das Unternehmen muss auf Basis 31.12.2019 kapitaldienstfähig und nach normalisierter wirtschaftlicher Gesamtsituation durchfinanziert sein.

Damit hat zum Zeitpunkt der Antragstellung die Bank bzw. der Konsortialpartner zu beurteilen (Beurteilung der Kapitaldienstfähigkeit), ob das Unternehmen

- auf Basis der wirtschaftlichen Verhältnisse per 31.12.2019 das Unternehmen in der Lage ist, die zur Abdeckung der Krise aufzunehmenden Kredite zu tragen,
- nach der Krise unter der von der KfW vorgegebenen Annahme einer sich wieder normalisierenden wirtschaftlichen Gesamtsituation nach spätestens drei Monaten auch über den 31.12.2020 hinaus weiter überlebensfähig ist und
- damit in der Lage ist, eine angemessene Anschlussfinanzierung aufzunehmen.

## **2.3. Fast-Track-Kriterien der KfW**

Bei Kreditbeträgen über EUR 3 bis einschließlich EUR 10 Mio. insgesamt pro Unternehmen bzw. Unternehmensgruppe können Hilfskredite bei der KfW beantragt werden, wenn nachfolgende modifizierte Kriterien, sog. „Positiv-Merkmale“, vorliegen. In diesen Fällen kann die Hausbank bzw. der Konsortialpartner vereinfachte Kriterien („modifizierter Fast Track“) anwenden. Im Einzelnen müssen folgende Positiv-Merkmale vorliegen:

### **a) Wirtschaftliche Positiv-Merkmale**

- Die Kapitaldienstfähigkeit ist auf Basis der Berechnungen der Hausbank bzw. der Konsortialpartner unter Berücksichtigung des neuen Vorhabens für den Antragsteller / ggf. die Gruppe auf der Grundlage von Ist-Zahlen gegeben.
- Die 1-Jahresausfallwahrscheinlichkeit (PD) für den Antragsteller / ggf. die Gruppe beträgt auf Basis ihres Ratings max. 2,80 % (Stichtag 31.12.2019).
- Der Antragsteller / ggf. die Gruppe hatte vor Beginn der sog. Corona-Krise (Stichtag 31.12.2019) keine Liquiditätsschwierigkeiten, keinen signifikanten Umsatz-/Ertragsrückgang (i.d.R. max. 10 %)
- und seine wirtschaftliche Lage hatte sich nicht wesentlich verschlechtert.

08.07.2020

b) Sonstige Positiv-Merkmale

- Der Antragsteller / ggf. die Gruppe zeigt keine maßgeblichen Veränderungen im Gesellschafterkreis innerhalb der letzten zwölf Monate vor oder mit Antragstellung, bzw.
- es soll im Rahmen des aktuellen Kreditantrags keine Unternehmensübernahme finanziert werden.
- Der Anteil der drei wichtigsten Kunden am Gesamtumsatz des Antragstellers / ggf. der Gruppe beträgt max. 60 %.

Die wirtschaftlichen Positiv-Merkmale unterscheiden sich zwar in der Wortwahl von den in Abschn. 2.1. aufgeführten Kriterien zum Unternehmen in Schwierigkeiten. Es ist aber davon auszugehen, dass die hier aufgeführten Merkmale erfüllt sind, wenn sich das Unternehmen nicht in Schwierigkeiten befindet.

Bei Kreditbeträgen zwischen EUR 3 bis 10 Mio., für die keine Positiv-Merkmale vorliegen, und für Kreditbeträge über EUR 10 Mio. prüft die KfW die einzureichenden Unterlagen selbst. Dieser Fall ist nicht Gegenstand des Fachlichen Hinweises.

### **3. Prüfung, Untersuchung bzw. Würdigung durch den Wirtschaftsprüfer**

#### **3.1. Festlegung der Auftragsart**

Ein Vermerk, ein Bericht oder eine sachverständige Stellungnahme durch den Wirtschaftsprüfer ist nach den Vorgaben der KfW für die Vergabe der Corona-Hilfskredite nicht erforderlich. Gleichwohl kommen Unternehmen auf Veranlassung ihrer Hausbank vermehrt auf Wirtschaftsprüfer zu und fragen solche Leistungen nach. In der Praxis ist zu beobachten, dass der Auftragsgegenstand sehr heterogen ist. Abhängig davon, was zu prüfen, untersuchen oder würdigen ist, wie belastbar die Aussage sein soll, welche Unterlagen vorgelegt werden können und welcher Zeitrahmen zur Verfügung steht, ist auch die Auftragsart zu wählen.

In vielen Fällen wird der Wirtschaftsprüfer um Aussagen zu der Einschätzung der gesetzlichen Vertreter gebeten, dass es sich nicht um ein Unternehmen in Schwierigkeiten handelt. Hierfür eignet sich ein Auftrag zur Durchführung vereinbarter Untersuchungshandlungen (ISRS 4400) oder eine Prüfung nach ISAE 3000. Auf eine eingehende Würdigung, ob am 31.12.2019 eine Insolvenzreife vorlag, wird in diesem Fall grundsätzlich in der Praxis verzichtet. Auch werden Sachverhalte, die außerhalb der Grenzen des Unternehmens liegen (insb. das etwaige Vorliegen einer Garantie im Rahmen einer Rettungsbeihilfe), nicht geprüft bzw. untersucht. Eine Gesamtaussage, dass kein Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß EU-Definition vorliegt, kann bei beiden Auftragsarten ohne Weiteres nicht getroffen werden, da diese Definition die zuvor genannten Kriterien (Insolvenzreife und Rettungsbeihilfe) umfasst. Die weiteren Kriterien zum Ausschluss eines Unternehmens in Schwierigkeiten (d.h. insb. ohne Würdigung der



08.07.2020

Insolvenzreife und Aussagen zur Rettungsbeihilfe) können aber mit einem Auftrag zur Durchführung vereinbarter Untersuchungshandlungen untersucht werden, sofern die im Einzelnen durchzuführenden Untersuchungshandlungen mit dem Unternehmen und ggf. der Hausbank vereinbart werden können und die Durchführung dieser Untersuchungshandlungen zu festgestellten Tatsachen führen. Eine Prüfung dieser weiteren Kriterien können auch einer Prüfung gemäß ISAE 3000 unterzogen werden, sofern die ansonsten nicht prüfbar Anforderungen (z.B. Würdigung der Insolvenzreife) durch geeignete Kriterien konkretisiert werden.

Ein Auftrag zur Durchführung vereinbarter Untersuchungshandlungen nach ISRS 4400 oder ein Auftrag nach ISAE 3000 eignen sich grundsätzlich auch für die Kriterien zum Vorliegen geordneter wirtschaftlicher Verhältnisse zum 31.12.2019 (vgl. Abschn. 2.1.2.), sofern die o.g. Voraussetzungen je nach Auftragsart erfüllt sind.

Verlangt die Bank, dass das Unternehmen eine Würdigung vornehmen lässt, ob zum 31.12.2019 eine Insolvenzreife vorlag, kann grundsätzlich eine sachverständige Stellungnahme sinnvoll sein. Der Wirtschaftsprüfer wird in diesem Fall nach den Grundsätzen des *IDW S 11* beurteilen, ob zum 31.12.2019 eine Insolvenzreife vorlag. Möglich ist eine sachverständige Stellungnahme auch bei der Würdigung der geordneten wirtschaftlichen Verhältnisse zum 31.12.2019.

Eine sachverständige Stellungnahme erscheint sachgerecht, wenn die zukunftsgerichteten KfW-Kriterien zum Antragszeitpunkt (vgl. Abschn. 2.2.) zu würdigen sind (insb. die Planung).

In der Praxis ist es denkbar, dass die Anforderungen zum 31.12.2019 nach ISRS 4400 untersucht oder nach ISAE 3000 geprüft werden und für die Kriterien zum Antragszeitpunkt eine sachverständige Stellungnahme erstellt wird. Es ist sinnvoll, wenn der Wirtschaftsprüfer vor der Festlegung der Auftragsart mit dem Unternehmen (und ggf. mit der Hausbank) bespricht, welche Prüfungs-, Untersuchungs- bzw. Würdigungsaussage von ihm verlangt wird und welche konkreten Anforderungen der Auftrag umfassen soll.

### **3.2. Untersuchung der Kriterien der KfW zum 31.12.2019 nach ISRS 4400**

Bei Untersuchung der Kriterien mittels eines Auftrags zur Durchführung vereinbarter Untersuchungshandlungen beachtet der Berufsangehörige den ISRS 4400 bei der Planung, Durchführung und Berichterstattung des Auftrags.

Zur Durchführung eines Auftrags nach ISRS 4400 ist eine Eigenerklärung der gesetzlichen Vertreter zu den von der KfW geforderten Aussagen notwendig (vgl. Anlage 1).

08.07.2020

### **3.3. Prüfung der Kriterien der KfW zum 31.12.2019 gemäß ISAE 3000**

Bei der Prüfung der Kriterien zum 31.12.2019 unter Anwendung des ISAE 3000 ist der Wirtschaftsprüfer gemäß den Anforderungen der Tz. 14 bis 18 des Standards verpflichtet, den Standard einzuhalten und darf nicht auf die Einhaltung des ISAE 3000 in seinem Vermerk bzw. Bericht verweisen, es sei denn, dass er die relevanten Anforderungen des Standards eingehalten hat.<sup>5</sup>

Zur Durchführung eines Testierungs-Auftrags nach ISAE 3000 ist eine Eigenerklärung zu den von der KfW geforderten Aussagen der gesetzlichen Vertreter notwendig (vgl. Anlage 1).

Die Eigenerklärung ersetzt nicht die von ISAE 3000 geforderte schriftliche Erklärung an den Wirtschaftsprüfer.

### **3.4. Sachverständige Stellungnahme**

#### **3.4.1. Auftragsbedingungen**

Die Auftragsbedingungen werden mit den gesetzlichen Vertretern des Unternehmens vereinbart und in einem Auftragsbestätigungsschreiben oder einer anderen geeigneten schriftlichen Form festgehalten.

Der Wirtschaftsprüfer wird bereits bei der Festlegung des Auftragsgegenstands sowohl für das beauftragende Unternehmen als auch für die Kapitalgeber und andere Dritte zum Ausdruck bringen, welche Aufgaben der Sachverständige übernimmt und welchem Zweck das Arbeitsergebnis dient. Der Wirtschaftsprüfer wird u.a. festlegen, unter welchen Voraussetzungen er mit einer Überlassung seines Arbeitsergebnisses an Dritte einverstanden ist.

Zu den Auftragsbedingungen können insb. gehören:

- Ziel des Auftrags
  - Klarstellung, dass diese sachverständige Stellungnahme nur für den Zweck der Erlangung eines KfW-Unternehmerkredits zu verwenden ist, sowie
  - Erstattung einer sachverständigen Stellungnahme, aus der hervorgeht, ob aus den dem Wirtschaftsprüfer vorgelegten und davon von ihm herangezogenen Informationen und seiner Würdigungen es sich nach seinem Dafürhalten gemäß den Kriterien der KfW [und – sofern einschlägig – den zusätzlichen Anforderungen des kreditausreichenden Finanzierungsinstituts] um ein Unternehmen handelt, bei dem es sich zum 31.12.2019 nicht um ein Unternehmen in Schwierigkeiten (gemäß EU-Definition) handelt, es zu diesem Stichtag geordnete wirtschaftliche Verhältnisse aufgewiesen hat und bei dem zum

---

<sup>5</sup> Vgl. ISAE 3000 (Revised), Tz. 14 bis 19.

08.07.2020

Zeitpunkt der Antragstellung – auf Basis der wirtschaftlichen Verhältnisse zum 31.12.2019 – die Kapitaldienstfähigkeit gegeben ist,

- Art des Auftrags, insb., dass es sich um eine sachverständige Stellungnahme und nicht um eine Prüfung handelt. Der Wirtschaftsprüfer wird die von den gesetzlichen Vertretern zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen zwar nicht auf Richtigkeit und Vollständigkeit prüfen, gleichwohl wird er die Verlässlichkeit (einschließlich Widerspruchsfreiheit und sonstige Auffälligkeiten) und die Vollständigkeit der in der sachverständigen Stellungnahme verwendeten Informationen auf Basis der im Rahmen der Auftragstätigkeit gewonnenen Erkenntnisse würdigen.
- Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter, insb. für die Richtigkeit und Vollständigkeit der dem Wirtschaftsprüfer vorgelegten Auskünfte und Unterlagen
- Verantwortlichkeit des Wirtschaftsprüfers, den Auftrag zu planen, durchzuführen und zu berichten
- Klarstellung, dass das Unternehmen Auftraggeber ist, den gesetzlichen Vertretern aber auch die Weitergabe der Stellungnahme an das kreditausreichende Finanzierungsinstitut gestattet ist
- Hinweis, dass der Bericht nicht anderen Dritten ohne Zustimmung des Wirtschaftsprüfers weitergeleitet werden darf
- Hinweis, dass – sofern einschlägig – der Wirtschaftsprüfer die Kenntnisse aus anderen Aufträgen für dieses Unternehmen bei der Planung und Durchführung des Auftrags für diese sachverständige Stellungnahme nutzen darf
- ggf. Hinweis auf die zugrunde gelegten Auftrags- und Haftungsbedingungen (z.B. Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften)

### **3.4.2. Allgemeine Planung und Durchführung des Auftrags**

Der Auftrag wird nach pflichtgemäßem Ermessen des Wirtschaftsprüfers geplant und durchgeführt.

Bei der Planung des Auftrags in sachlicher, personeller und zeitlicher Hinsicht werden die Größe, die Komplexität, das Risikoprofil des Unternehmens sowie seine Geschäftstätigkeit berücksichtigt. Bei der zeitlichen Planung wird berücksichtigt, dass das Unternehmen kurzfristig Liquidität benötigt.

Um den Auftrag sachgerecht durchführen zu können, wird sich der Wirtschaftsprüfer durch Befragung der gesetzlichen Vertreter und ggf. anderer Personen im Unternehmen sowie von allgemeinen Unterlagen des Unternehmens (bspw. Jahresabschlüsse) ausreichende Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit des Unternehmens verschaffen.

Um ein Verständnis zu erlangen, welche Informationen und wessen Einschätzungen in der Erstellung der Unternehmensplanung Berücksichtigung gefunden haben, wird sich der

08.07.2020

Wirtschaftsprüfer ausreichende Kenntnisse über den Prozess zur Erstellung der Unternehmensplanung verschaffen. Dieses Verständnis kann auch eine Würdigung der Aktualität der bedeutsamen Annahmen und deren Vollständigkeit beinhalten.

Der Wirtschaftsprüfer wird die jeweils heranzuziehenden Unterlagen und Informationen des Unternehmens festlegen sowie Art und Vorgehen in Bezug auf die Ableitung seiner Schlussfolgerungen aus diesen Informationen planen. Dabei wird er die Verlässlichkeit (einschließlich Widerspruchsfreiheit und sonstige Auffälligkeiten) und die Vollständigkeit der in der sachverständigen Stellungnahme verwendeten Informationen auf Basis der im Rahmen der Auftragstätigkeit gewonnenen Erkenntnisse würdigen. Stellt der Wirtschaftsprüfer bei der Informationsbeschaffung oder der Würdigung der vom Unternehmen vorgelegten Unterlagen bzw. erteilten Auskünfte auf Basis seiner besonderen Sachkunde Inkonsistenzen fest, holt er weitere Informationen ein und zieht erforderlichenfalls Konsequenzen für seine sachverständige Stellungnahme.

Auf Basis der vom Wirtschaftsprüfer herangezogenen Informationen und auf der Grundlage seines pflichtgemäßen Ermessens wird sich der Wirtschaftsprüfer eine fundierte Auffassung darüber bilden, ob auf Grundlage der ihm vorgelegten und davon von ihm herangezogenen Informationen nach seinem Dafürhalten das Unternehmen die Kriterien erfüllt.

### **3.4.3. Würdigung der spezifischen Kriterien der KfW**

#### **3.4.3.1. Würdigung, ob ein Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß EU-Definition vorliegt**

Bei Frage, ob ein Unternehmen in Schwierigkeiten vorliegt, sind die Kriterien der o.g. EU-Verordnung zugrunde zu legen. Die KfW hat zudem ein Merkblatt<sup>6</sup> veröffentlicht, in dem weitere Erläuterungen gegeben werden. Die Auslegungen der KfW sind für die Kreditvergabe entscheidend. Der Wirtschaftsprüfer wird diese Auslegung berücksichtigen.

Der Beurteilung, ob das Unternehmen Gegenstand eines Insolvenzverfahrens ist oder es die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger erfüllt, erfolgt die Beurteilung nach den Grundsätzen des *IDW Standards: Beurteilung des Vorliegens von Insolvenzeröffnungsgründen (IDW S 11)*.

---

<sup>6</sup> Vgl. Merkblatt der KfW „Unternehmen in Schwierigkeiten“, [https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/Förderprogramme-\(Inlandsförderung\)/PDF-Dokumente/6000004661\\_M\\_Unternehmen\\_in\\_Schwierigkeiten.pdf](https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/Förderprogramme-(Inlandsförderung)/PDF-Dokumente/6000004661_M_Unternehmen_in_Schwierigkeiten.pdf) (abgerufen am 25.05.2020).

08.07.2020

### **3.4.3.2. Würdigung der weiteren Kriterien zum Vorliegen geordneter wirtschaftlicher Verhältnisse zum 31.12.2019**

Unabhängig von der Befragung der gesetzlichen Vertreter bzgl. der einzelnen Kriterien kann es sinnvoll sein, bzgl. des Kriteriums, dass das Unternehmen keine unregelmäßige Zahlungsrückstände von mehr als 30 Tagen aufweisen darf, eine Analyse der Offene-Posten-Liste nach Alters- und Fälligkeitsstruktur vorzunehmen. Die Würdigung, ob bei dem Unternehmen keine Stundungsvereinbarungen vorliegen, die auf bonitätsbedingte Tilgungsaussetzungen zurückzuführen sind, kann anhand eines Abgleichs der vereinbarten Stundungen mit der (Finanz-)Planung erfolgen. Für die Würdigung, ob materielle Covenantverletzungen vorliegen, wird ein Abgleich der relevanten Finanzzahlen mit den vertraglichen Vereinbarungen durchgeführt. Die Würdigung des Wirtschaftsprüfers erstreckt sich nicht auf die den o.g. Aussagen zugrunde liegenden Ausgangszahlen.

### **3.4.3.3. Würdigung der Kapitaldienstfähigkeit**

#### *Würdigung der Kapitaldienstfähigkeit zum 31.12.2019*

Der Nachweis, dass das Unternehmen durch die Corona-Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten ist, kann regelmäßig durch einen Unternehmensplan geführt werden. Nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung<sup>7</sup> und der Einschätzung der Fortführungsprognose nach § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB haben Unternehmen regelmäßig einen Unternehmensplan aufzustellen. Die gesetzlichen Vertreter sind für die Unternehmensplanung verantwortlich. Sie müssen sich die Planung und die getroffenen Annahmen zu Eigen machen. Zudem müssen sie die konkrete Absicht haben und in der Lage sein, die in der Planung vorgesehenen Maßnahmen umzusetzen. Der Wirtschaftsprüfer legt die Planung der gesetzlichen Vertreter zugrunde und würdigt, ob die bedeutsamen Annahmen vertretbar sind. Es ist zulässig – und in vielen Fällen auch erforderlich –, dass der Wirtschaftsprüfer die gesetzlichen Vertreter bei der Planung unterstützt. Der Wirtschaftsprüfer würdigt, ob auf Basis der vorgelegten – und ggf. mit den gesetzlichen Vertretern überarbeiteten – Planung die Kapitaldienstfähigkeit wiederhergestellt werden kann.

Der Wirtschaftsprüfer wird würdigen, ob das Unternehmen mit der vorgelegten Unternehmensplanung zum 31.12.2019 (ohne Berücksichtigung der Auswirkungen der Corona-Pandemie) durchfinanziert ist.

Mit Blick auf die einer Unternehmensplanung inhärente Unsicherheit wird vom Wirtschaftsprüfer gewürdigt, ob die der Unternehmensplanung zugrunde gelegten Annahmen vertretbar, d.h.

---

<sup>7</sup> Vgl. z.B. § 91 Abs. 1 Satz 1 AktG sowie die aus § 43 GmbHG abzuleitenden Pflichten einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

08.07.2020

nachvollziehbar, konsistent und frei von Widersprüchen sind, und die Planung aus den Annahmen sachgerecht abgeleitet ist. Der Wirtschaftsprüfer würdigt zudem die rechnerische Richtigkeit der Planung.<sup>8</sup>

#### *Würdigung der Unternehmensplanung bis zum 31.12.2020*

Während die Kapitaldienstfähigkeit zum 31.12.2019 die wirtschaftliche Situation **ohne** Berücksichtigung der Auswirkungen der Corona-Pandemie würdigt, ist nunmehr die Unternehmensentwicklung **mit** Berücksichtigung der Auswirkungen der Corona-Pandemie bis zum 31.12.2020 zu würdigen. Im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie kann ein Unternehmensplan nur begrenzt aussagefähig sein. Derzeit kann nicht sicher eingeschätzt werden, mit welcher Intensität sich die Corona-Pandemie weiterentwickelt und wie lange diese Situation anhalten wird. Das Prognoseproblem ist das sog. Anlaufen der Wirtschaft bzw. des Unternehmens und eine damit verbundene etwaige Rückkehr zur Normalität. Dieser Zustand wird dann erreicht, wenn die durch die Corona-Pandemie entstandene Krise überwunden worden ist. Der Wirtschaftsprüfer wird würdigen, ob das Unternehmen nach der Krise unter der von der KfW vorgegebenen Annahme einer sich wieder normalisierenden wirtschaftlichen Gesamtsituation nach spätestens drei Monaten auch über den 31.12.2020 hinaus weiter überlebensfähig ist. Der Wirtschaftsprüfer überzeugt sich davon, dass die von der KfW vorgegebene Annahme mit dem Zweck der sachverständigen Stellungnahme in Einklang steht und nicht eindeutig und offensichtlich unrealistisch ist. Andernfalls wird er mit dem Unternehmen (und ggf. mit der Hausbank) vereinbaren, dass eine andere, nicht eindeutig unrealistische Annahme verwendet wird. Möglich ist es auch, dass in der sachverständigen Stellungnahme transparent dargestellt wird, dass den Aussagen des Wirtschaftsprüfers eine von der KfW vorgegebene, aber nach Auffassung des Wirtschaftsprüfers eindeutig unrealistische Annahme zugrunde gelegt wird.

Die Planungsannahmen haben die Auswirkungen der Corona-Pandemie aus der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung und der Entwicklung des Unternehmens abzuleiten. Es ist i.d.R. darauf hinzuweisen, dass die Planungsannahmen mit hoher Unsicherheit behaftet sind. Die Planannahmen müssen gleichwohl vertretbar, d.h. nachvollziehbar, konsistent und frei von Widersprüchen sein. Des Weiteren wird die vorgelegte Unternehmensplanung auf eine sachgerechte Ableitung aus den Planannahmen und rechnerische Richtigkeit untersucht.

Die Entwicklung des Unternehmens in der Zeit der Corona-Pandemie wird je nach Geschäftsmodell unterschiedlich verlaufen. Die Unternehmensplanung wird an die ggf. gesunkenen Umsätze angepasst. Dem gegenüber stehen ggf. an die Leistung angepasste Kosten, die durch Produktionsstillstand oder Kurzarbeit verursacht sind. Eingeschränkt verfügbare Märkte sind

---

<sup>8</sup> Vgl. IDW Praxishinweis 2/2017: Beurteilung einer Unternehmensplanung bei Bewertung, Restrukturierungen, Due Diligence und Fairness Opinion, IDW Life 3/2017, S. 343 ff.

08.07.2020

verkaufs- und einkaufsseitig ebenso zu berücksichtigen wie eine durch Homeoffice angepasste Arbeitsintensität. Jedes Geschäftsmodell wird unterschiedlich herunter- und wieder hochgefahren werden. Der Wirtschaftsprüfer kann die aus der volkswirtschaftlichen und der betriebswirtschaftlichen Entwicklung abgeleiteten Planungsannahmen bestmöglich würdigen. Ist zum Zeitpunkt der Würdigung erkennbar, dass sich das Unternehmen bis zum Kalenderjahresende 2020 leistungswirtschaftlich nicht wieder erholt, wird der Wirtschaftsprüfer darauf hinwirken, dass die gesetzlichen Vertreter die Unternehmensplanung anpassen.

Der Wirtschaftsprüfer würdigt, ob die bei der KfW beantragte Finanzierungshilfe der sich auf Basis der Unternehmensplanung „mit Corona-Pandemie“ ergebenden Liquiditäts- bzw. Finanzierungslücke entspricht.

*Würdigung der Überlebensfähigkeit nach dem 31.12.2020 auf Basis der wirtschaftlichen Verhältnisse zum 31.12.2019*

Abhängig von den aktuellen volkswirtschaftlichen Rahmendaten und der Branchenentwicklung hat das Unternehmen auf Basis der wirtschaftlichen Verhältnisse vor Corona-Pandemie mit einer über den 31.12.2020 hinausgehenden Unternehmensplanung die Überlebensfähigkeit nachzuweisen. Grundsätzlich ist zunächst davon auszugehen, dass sich die Volkswirtschaft wieder erholen wird und je nach Geschäftsmodell des Unternehmens eine betriebliche Leistung wie zum 31.12.2019 erreichen kann. Ist zum Zeitpunkt der Würdigung der Unternehmensplanung erkennbar, dass sich das Unternehmen insgesamt nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt wieder auf dem Leistungsniveau von 2019 befinden wird, wird der Wirtschaftsprüfer die gesetzlichen Vertreter auffordern, die Unternehmensplanung entsprechend anzupassen.

Bedingt durch den weiteren Planungshorizont (Jahre 2021 ff.) nimmt die Planbarkeit sowie Plan Genauigkeit naturgegeben ab. Der Wirtschaftsprüfer hat anhand der Unternehmensplanung zu würdigen, ob das Unternehmen in der Lage sein wird, die ggf. notwendige Anschlussfinanzierung darzustellen.

Für in der Unternehmensplanung zu berücksichtigende Besonderheiten aus der Corona-Pandemie wird auf Anlage 5 verwiesen.

#### **3.4.3.4. Würdigung der Fast-Track-Kriterien**

Die von der KfW aufgestellten Fast-Track-Kriterien sind in weiten Teilen entsprechend zu denen des Abschn. 2.2. zu würdigen. Denn auch hier ist die Kapitaldienstfähigkeit unter Einschluss der für das Unternehmen aufzunehmenden KfW-Hilfe auf der Grundlage von Ist-Zahlen zu beurteilen. Des Weiteren soll das Unternehmen vor Beginn der Corona-Krise, also zum 31.12.2019, keine Liquiditätsschwierigkeiten und keinen signifikanten Umsatz-/Ertragsrückgang haben, wobei die Grenze beispielhaft mit max. 10 % angegeben wird. Die wirtschaftliche Lage des

08.07.2020

Unternehmens darf sich in 2019 nicht wesentlich verschlechtert haben. Das Unternehmen ist demnach nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten und darüber hinaus kapitaldienstfähig.

Die folgenden Kriterien sind nicht Bestandteil einer zu würdigenden Unternehmensplanung:

- ⇒ Die 1-Jahresausfallwahrscheinlichkeit (PD) für das Unternehmen soll auf Basis des Ratings der Hausbanken max. 2,80 % zum 31.12.2019 betragen. Die 1-Jahres Ausfallwahrscheinlichkeit drückt die Wahrscheinlichkeit aus, dass das Unternehmen innerhalb eines Jahres zahlungsunfähig wird. Banken ermitteln anhand von Erfahrungswerten diesen Wert und haben diesen zu bestätigen.
- ⇒ Dass das Unternehmen keine maßgeblichen Veränderungen im Gesellschafterkreis innerhalb der letzten zwölf Monate vor oder mit Antragstellung hat bzw. im Rahmen des aktuellen Kreditantrags keine Unternehmensübernahme finanziert wird, ist durch das Unternehmen zu bestätigen.
- ⇒ Dass der Anteil der drei wichtigsten Kunden am Gesamtumsatz des Unternehmens max. 60 % beträgt, kann auf Basis geeigneter Informationen gewürdigt oder ebenfalls vom Unternehmen bestätigt werden.

#### **3.4.4. Schriftliche Erklärung der gesetzlichen Vertreter**

Der Wirtschaftsprüfer wird eine schriftliche Erklärung der gesetzlichen Vertreter („Vollständigkeitserklärung“) zu seinen Unterlagen nehmen. Darin versichern die gesetzlichen Vertreter des Unternehmens umfassend, dass sie die relevanten Informationen zur Verfügung gestellt haben, die für die Würdigung der Kriterien zum 31.12.2019 und zur Antragstellung erforderlich sind. Die gesetzlichen Vertreter werden in der Vollständigkeitserklärung zudem erklären,

- dass sie sich die Unternehmensplanung, die sie auf Basis vertretbarer Annahmen erstellt haben, zu Eigen machen,
- dass derzeit keine Umstände ersichtlich sind, die die Fortführung der Geschäftstätigkeit ausschließen,
- dass sie gewillt sind, die Gesellschaft fortzuführen, und dass in der Unternehmensplanung vorgesehene Maßnahmen (z.B. ein angepasstes Geschäftsmodell oder Umstrukturierungen) auch tatsächlich umgesetzt werden sollen, und
- dass ihnen keine Anzeichen dafür bekannt sind, dass die Kapitaldienstfähigkeit unter Berücksichtigung der Hilfskredite nicht gegeben sein könnte.

Die Vollständigkeitserklärung wird zum Ausstellungsdatum der sachverständigen Stellungnahme eingeholt und datiert.



08.07.2020

### **3.4.5. Dokumentation der Planung und Durchführung des Auftrags**

Der Wirtschaftsprüfer beachtet die berufsrechtlichen Anforderungen an die Dokumentation der Planung und Durchführung des Auftrags, einschließlich der Anforderungen an Aufbewahrungspflichten und -fristen (vgl. § 51b WPO sowie § 39 BS WP/vBP).

Der Wirtschaftsprüfer dokumentiert die der Ableitung seiner Schlussfolgerungen und Auffassung zugrunde liegenden Informationen (unter Vermerk des Datums des Erhalts), sofern diese Informationen nicht bereits in der sachverständigen Stellungnahme enthalten sind.

08.07.2020

## **Anlage 1: Musterformulierung einer Eigenerklärung**

Briefkopf

Antragstellendes Unternehmen

### **Eigenerklärung:**

**Bestätigung kein „Unternehmen in Schwierigkeiten“**

**mit Angaben zu Zahlungsrückständen, Stundungsvereinbarungen und Covenantverletzungen**

als Anlage zum Antrag

... [genaue Bezeichnung des Programms mit Programmnummer] – KfW-Sonderprogramm 2020

... [Unternehmen, Ort]

(Antragstellendes Unternehmen)

### 1. Definition „Unternehmen in Schwierigkeiten“

In Artikel 2 Nr. 18 der VO (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Kommission (veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nr. L 187 vom 26. Juni 2014) wird in Bezug auf nach dieser Verordnung gewährte Beihilfen davon ausgegangen, dass ein Unternehmen sich in Schwierigkeiten befindet, auf das mindestens einer der folgenden Umstände zutrifft:

- Im Falle von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen, und – in Bezug auf Risikofinanzierungsbeihilfen – KMU in den sieben

08.07.2020

Jahren nach ihrem ersten kommerziellen Verkauf, die nach einer Due-Diligence-Prüfung durch den ausgewählten Finanzintermediär für Risikofinanzierungen in Frage kommen): Mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Dies ist der Fall, wenn sich nach Abzug der aufgelaufenen Verluste von den Rücklagen (und allen sonstigen Elementen, die im Allgemeinen den Eigenmitteln des Unternehmens zugerechnet werden) ein negativer kumulierter Betrag ergibt, der mehr als der Hälfte des gezeichneten Stammkapitals entspricht. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezieht sich der Begriff „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ insb. auf die in Anhang I der Richtlinie 2013/34/EU genannten Arten von Unternehmen und der Begriff „Stammkapital“ umfasst ggf. alle Agios.

- Im Falle von Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften (ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen, und – in Bezug auf Risikofinanzierungsbeihilfen – KMU in den sieben Jahren nach ihrem ersten kommerziellen Verkauf, die nach einer Due-Diligence-Prüfung durch den ausgewählten Finanzintermediär für Risikofinanzierungen in Frage kommen): Mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezieht sich der Begriff „Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften“ insb. auf die in Anhang II der Richtlinie 2013/34/EU genannten Arten von Unternehmen.
- Das Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger.
- Das Unternehmen hat eine Rettungsbeihilfe erhalten und der Kredit wurde noch nicht zurückgezahlt oder die Garantie ist noch nicht erloschen bzw. das Unternehmen hat eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten und unterliegt immer noch einem Umstrukturierungsplan.
- Im Falle eines Unternehmens, das kein KMU ist: In den letzten beiden Jahren
  - betrug der buchwertbasierte Verschuldungsgrad des Unternehmens mehr als 7,5 und
  - das anhand des EBITDA berechnete Zinsdeckungsverhältnis des Unternehmens lag unter 1,0.

## 2. Erklärung bzgl. Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)

Zum 31.12.2019 erfüllt das Unternehmen nicht die Kriterien eines KMU in der Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABI. EU Nr. L 124/36 vom 20.05.2003):

08.07.2020

Kleinstunternehmen sind Unternehmen, die

- weniger als zehn Mitarbeiter und
- einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens EUR 2 Mio. haben.

Kleine Unternehmen sind Unternehmen, die

- weniger als 50 Mitarbeiter und
- einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens EUR 10 Mio. haben.

Mittlere Unternehmen sind Unternehmen, die

- weniger als 250 Mitarbeiter und
- einen Jahresumsatz von höchstens EUR 50 Mio. oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens EUR 43 Mio. haben.

### 3. Angaben zu den Eigenmitteln

Gezeichnetes zum 31.12.2019	Kapital	EUR
Eigenkapital <sup>9</sup> zum 31.12.2019		EUR

Wir erklären hiermit, dass ausweislich des Jahresabschlusses (HGB) des antragstellenden Unternehmens für das Geschäftsjahr 2019 nicht mehr als die Hälfte des gezeichneten Kapitals zum 31.12.2019 infolge aufgelaufener Verluste aufgezehrt wurde (d.h., dass das ausgewiesene Eigenkapital zum 31.12.2019 nicht weniger als die Hälfte des gezeichneten Kapitals betrug).

### 4. Insolvenz

Wir erklären hiermit, dass das antragstellende Unternehmen sich ausweislich des Handelsregisterauszugs vom ... [Datum] zum Stichtag 31.12.2019 nicht in der Insolvenz befand und für das antragstellende Unternehmen auf der Onlineplattform der Insolvenzgerichte unter der Adresse ([www.insolvenzbekanntmachungen.de](http://www.insolvenzbekanntmachungen.de)) bis zum 31.12.2019 kein Insolvenzverfahren bekannt gemacht wurde.

Wir erklären hiermit, dass zum Stichtag 31.12.2019 die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gemäß §§ 17 ff. Insolvenzordnung (InsO) nicht erfüllt waren. Dies sind

<sup>9</sup> Vgl. KfW-Merkblatt 75/76 37/47.

08.07.2020

- drohende Zahlungsunfähigkeit,
- Zahlungsunfähigkeit und
- Überschuldung

Wir erklären hiermit, dass zum Stichtag 31.12.2019 das antragstellende Unternehmen nicht unter einem Schutzschirmverfahren nach § 270b InsO stand.

#### 5. Rettungs-/Umstrukturierungsbeihilfen

Wir erklären hiermit, dass das antragstellende Unternehmen zum 31.12.2019 keinen Kredit und keine Umstrukturierungshilfe im Rahmen einer staatlichen Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfe im Rahmen einer staatlichen Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfe im Sinne der „Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (2004/C 244/02)“ erhalten und noch nicht zurückgezahlt hat sowie derzeit auch keinem Umstrukturierungsplan unterliegt.

#### 6. Zusätzliche Angaben gemäß letztem und vorletztem Jahresabschluss (HGB)

	Geschäftsjahr zum 31.12.2019	Geschäftsjahr zum 31.12.2018
Eigenkapital	EUR	EUR
Fremdkapital (bestehend aus Sonderposten, Rückstellungen und Verbindlichkeiten)	EUR	EUR
EBITDA (definiert als ...)	EUR	EUR
Zinsaufwendungen	EUR	EUR

08.07.2020

	Geschäftsjahr zum 31.12.2019	Geschäftsjahr zum 31.12.2018
<b>Verschuldungsgrad</b> (definiert als Quotient aus Fremdkapital und Eigenkapital)		
<b>Zinsdeckungsverhältnis</b> (definiert als Quotient aus EBITDA und Zinsaufwendungen)		

Wir erklären hiermit, dass das Eigenkapital und das aus Sonderposten, Rückstellungen und Verbindlichkeiten bestehende Fremdkapital, jeweils zum 31.12., aus den Jahresabschlüssen (HGB) des antragstellenden Unternehmens für die Geschäftsjahre 2018 und 2019 betraglich übereinstimmend übernommen wurden.

Wir erklären hiermit ferner, dass das EBITDA (definiert als ...) und die Zinsaufwendungen aus den Jahresabschlüssen (HGB) des antragstellenden Unternehmens für die Geschäftsjahre 2018 und 2019 definitionsgemäß abgeleitet wurden. Der Zinsaufwand wurde nicht mit Zinserträgen saldiert.

#### 7. Zusammenfassende Erklärung „kein Unternehmen in Schwierigkeiten“

Hiermit bestätigen wir, dass das o.g. antragstellende Unternehmen [ABC GmbH/AG, Ort,] zum 31.12.2019 kein Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Artikel 2 Nr. 18 der VO (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014 war.

08.07.2020

### 8. Angaben zu den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten gemäß letztem Jahresabschluss (zum 31.12.2019)	EUR
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Obige Verbindlichkeiten betreffende Zahlungsrückstände von mehr als 30 Tagen</li> </ul>	[Keine] bzw. [Darstellung, für welche Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten in welcher Höhe Zahlungsrückstände von mehr als 30 Tagen bestehen]
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Obige Verbindlichkeiten betreffende Stundungsvereinbarungen</li> </ul>	[Keine] bzw. [Darstellung, für welche Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten in welcher Höhe Stundungsvereinbarungen bestehen]

Wir erklären hiermit, dass die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten zum 31.12. aus dem Jahresabschluss (HGB) des antragstellenden Unternehmens für das Geschäftsjahr 2019 be-  
traglich übereinstimmend übernommen wurden.

Wir erklären hiermit ferner, dass für die im Jahresabschluss (HGB) des antragstellenden Unter-  
nehmens zum 31.12.2019 im Posten Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten ausgewiese-  
nen Bankdarlehen keine Zahlungsrückstände von mehr als 30 Tagen und keine Stundungsver-  
einbarungen vorliegen.

### 9. Covenants

Hiermit erklären wir, dass zum 31.12.2019 lediglich für Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinsti-  
tuten Covenant-Vereinbarungen vorliegen. Die Einzelregelungen hinsichtlich der in den  
Covenant-Vereinbarungen enthaltenen Bedingungen, deren Verletzung eine Kündigung des  
Kreditvertrags / vorzeitige Fälligkeitstellung des Kredits zur Folge haben kann, stellen sich wie folgt  
dar:

08.07.2020

Berechnung der Covenants zum 31.12.2019

Kreditvertrag	Ausstehende Verbindlichkeit zum 31.12.2019	Vereinbarte Bedingungen (materielle Covenants)	Berechnung und ermittelte Finanzkennzahlen bzw. Darstellung der Gegebenheiten der Bedingungen zum 31.12.2019
<i>Beispiel: Kreditvertrag Nr. ... mit Bank ...</i>	<i>2.000.000 EUR</i>	<i>Verschuldungsgrad &lt; 2</i>  <i>[Fremdkapital lt. Bilanz]</i> <i>[Eigenkapital lt. Bilanz]</i>	<i>1,5</i>  <i>6.000.000 EUR</i> <i>4.000.000 EUR</i>
Kreditvertrag 1	EUR	[Keine] bzw. Finanzkennzahl 1 Finanzkennzahl 2 ...	[N/A] bzw. Berechnung der Finanzkennzahlen mit Darstellung der Ausgangszahlen
Kreditvertrag 2	EUR	[Keine] bzw. Finanzkennzahl 1 Finanzkennzahl 2 ...	[N/A] bzw. Berechnung der Finanzkennzahlen mit Darstellung der Ausgangszahlen
...			

Wir erklären hiermit, dass zum 31.12.2019 für die im Jahresabschluss (HGB) des antragstellenden Unternehmens zum 31.12.2019 im Posten „Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten“ ausgewiesenen Bankdarlehen die berechneten und ermittelten Finanzkennzahlen die



08.07.2020

angegebenen Schwellen nicht über- bzw. unterschreiten und somit keine auf die Kreditbedingungen bezogenen Covenantverletzungen vorliegen.

Ort, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

08.07.2020

## **Anlage 2: Musterformulierung eines Berichts gemäß ISRS 4400**

### **Bericht über festgestellte Tatsachen hinsichtlich bestimmter in der beigefügten Eigenerklärung enthaltener Aussagen**

An ... [Name des Auftraggebers – im Regelfall des beauftragenden Unternehmens]

Wir haben die mit Ihnen vereinbarten und im Folgenden aufgelisteten Untersuchungshandlungen im Hinblick auf die in der beigefügten Eigenerklärung vom ... [Datum] der ... [Unternehmen], (die „Gesellschaft“) für den Antrag ... „[genaue Bezeichnung des Programms mit Programmnummer] – KfW-Sonderprogramm 2020“ im Zusammenhang mit einer Bestätigung, dass zum 31.12.2019 kein Unternehmen in Schwierigkeiten vorlag und dass sich das Unternehmen zu diesem Stichtag in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen befand, enthaltenen Aussagen durchgeführt.

Unser Auftrag wurde in Übereinstimmung mit dem für Aufträge zur Durchführung vereinbarter Untersuchungshandlungen geltenden International Standard on Related Services (ISRS) 4400 durchgeführt. Die Untersuchungshandlungen dienen nur dazu, Sie bei der Beurteilung der in der Aufstellung enthaltenen Angaben zu unterstützen und waren folgende:

1. Wir haben ausweislich des Jahresabschlusses (HGB) der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2019 nachgerechnet, ob mehr als die Hälfte des gezeichneten Kapitals zum 31.12.2019 infolge aufgelaufener Verluste aufgezehrt wurde (d.h., dass das ausgewiesene Eigenkapital zum 31.12.2019 nicht weniger als die Hälfte des gezeichneten Kapitals betrug).
2. Wir haben den Handelsregisterauszug vom [Datum] der Gesellschaft daraufhin gelesen, ob sich die Gesellschaft ausweislich dieses Handelsregisterauszugs in der Insolvenz befindet.
3. Wir haben die Onlineplattform der Insolvenzgerichte unter der Adresse ([www.insolvenz.bekanntmachungen.de](http://www.insolvenz.bekanntmachungen.de)) eingesehen und daraufhin gelesen, ob bis zum 31.12.2019 ein Insolvenzverfahren bekannt gemacht wurde.
4. Wir haben den Jahresabschluss (HGB) [und den Lagebericht] für das Geschäftsjahr 2019 der Gesellschaft daraufhin gelesen, ob ausweislich dieses Jahresabschlusses [oder dieses Lageberichts] die Gesellschaft einen Kredit oder eine Umstrukturierungshilfe im Rahmen einer staatlichen Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfe im Sinne der „Leitlinien

08.07.2020

der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (2004/C 244/02)“ (die „staatliche Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfe“) erhalten und noch nicht zurückgezahlt hat.

5. Wir haben die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft befragt, ob sie derzeit einem Umstrukturierungsplan im Sinne dieser Leitlinien (der „Umstrukturierungsplan“) unterliegt.
6. Wir haben abgestimmt, ob die als Eigenkapital, Sonderposten, Rückstellungen und Verbindlichkeiten in der Eigenerklärung dargestellten Beträge jeweils zum 31.12., aus den in den Jahresabschlüssen (HGB) der Gesellschaft für die Geschäftsjahre 2018 und 2019 hierfür ausgewiesenen Posten betraglich übereinstimmend übernommen wurden.
7. Wir haben nachgerechnet, ob das EBITDA (definiert als [...]) und die Zinsaufwendungen aus den in den Jahresabschlüssen (HGB) der Gesellschaft für die Geschäftsjahre 2018 und 2019 ausgewiesenen Posten definitionsgemäß und arithmetisch richtig berechnet wurden.
8. Wir haben nachgerechnet, ob der Verschuldungsgrad (definiert als Quotient aus Fremdkapital und Eigenkapital) und das Zinsdeckungsverhältnis (definiert als Quotient aus EBITDA und Zinsaufwendungen) aus den in den Jahresabschlüssen (HGB) der Gesellschaft für die Geschäftsjahre 2018 und 2019 definitionsgemäß und arithmetisch richtig berechnet wurden.
9. Wir haben abgestimmt, ob der in der Eigenerklärung als Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten zum 31.12. dargestellte Betrag aus im Jahresabschluss (HGB) der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2019 hierfür ausgewiesenen Posten betraglich übereinstimmend übernommen wurde.
10. Wir haben die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft befragt, ob für die im Posten „Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten“ ausgewiesenen Bankdarlehen Zahlungsrückstände von mehr als 30 Tagen oder Stundungsvereinbarungen vorliegen.
11. Wir haben nachgerechnet, ob ausweislich der von den gesetzlichen Vertretern in der Eigenerklärung durchgeführten Berechnung der Finanzkennzahlen (materielle Covenants) zum 31.12.2019 die ausgewiesenen Finanzkennzahlen die angegebenen Schwellen nicht über- bzw. unterschritten haben.

Im Folgenden geben wir unsere Feststellungen wieder:

Zu 1) Als Feststellung unseres Nachrechnens ergab sich, dass ausweislich des Jahresabschlusses (HGB) der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2019 nicht mehr als die Hälfte des gezeichneten Kapitals zum 31.12.2019 infolge aufgelaufener Verluste aufgezehrt wurde (d.h., dass das ausgewiesene Eigenkapital zum 31.12.2019 nicht weniger als die Hälfte des gezeichneten Kapitals betrug).

08.07.2020

Zu 2) Als Ergebnis unseres Lesens stellen wir fest, dass sich die Gesellschaft ausweislich dieses Handelsregistrauszugs nicht in der Insolvenz befindet.

Zu 3) Als Ergebnis unserer Einsichtnahme und unseres Lesens stellen wir fest, dass ausweislich dieser Onlineplattform bis zum 31.12.2019 kein Insolvenzverfahren bekannt gemacht wurde.

Zu 4) Als Ergebnis unseres Lesens stellen wir fest, dass ausweislich dieses Jahresabschlusses [und Lageberichts] die Gesellschaft keinen Kredit und keine Umstrukturierungshilfe im Rahmen einer staatlichen Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfe im Sinne der „Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (2004/C 244/02)“ (die „staatliche Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfe“) erhalten und noch nicht zurückgezahlt hat.

Zu 5) Als Ergebnis unserer Befragung der Vertreter der Gesellschaft stellen wir fest, dass die Vertreter der Gesellschaft erklärt haben, dass die Gesellschaft derzeit keinem Umstrukturierungsplan im Sinne dieser Leitlinien (der „Umstrukturierungsplan“) unterliegt.

Zu 6) Als Ergebnis unserer Abstimmung stellen wir fest, dass die Eigenkapital, Sonderposten, Rückstellungen und Verbindlichkeiten, in der Eigenerklärung dargestellten Beträge jeweils zum 31.12., aus den in den Jahresabschlüssen (HGB) der Gesellschaft für die Geschäftsjahre 2018 und 2019 hierfür ausgewiesenen Posten betraglich übereinstimmend übernommen wurden.

Zu 7) Als Ergebnis unseres Nachrechnens stellen wir fest, dass das EBITDA (definiert als [...]) und die Zinsaufwendungen aus den in den Jahresabschlüssen (HGB) der Gesellschaft für die Geschäftsjahre 2018 und 2019 ausgewiesenen Posten definitionsgemäß und arithmetisch richtig berechnet wurden.

Zu 8) Als Ergebnis unseres Nachrechnens stellen wir fest, dass der Verschuldungsgrad (definiert als Quotient aus Fremdkapital und Eigenkapital) und das Zinsdeckungsverhältnis (definiert als Quotient aus EBITDA und Zinsaufwendungen) aus den in den Jahresabschlüssen (HGB) der Gesellschaft für die Geschäftsjahre 2018 und 2019 ausgewiesenen Posten definitionsgemäß und arithmetisch richtig berechnet wurden.

Zu 9) Als Ergebnis unserer Abstimmung haben wir festgestellt, dass der in der Eigenerklärung als „Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten“ zum 31.12. dargestellte Betrag aus dem im Jahresabschluss (HGB) der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2019 hierfür ausgewiesenen Posten betraglich übereinstimmend übernommen wurde.

Zu 10) Als Ergebnis unserer Befragung der Vertreter der Gesellschaft stellen wir fest, dass die Vertreter der Gesellschaft erklärt haben, dass für die im Posten „Verbindlichkeiten

08.07.2020

gegenüber Kreditinstituten“ ausgewiesenen Bankdarlehen keine Zahlungsrückstände von mehr als 30 Tagen und keine Stundungsvereinbarungen vorliegen.

Zu 11) Als Ergebnis unseres Nachrechnens stellen wir fest, dass ausweislich der von den gesetzlichen Vertretern in der Eigenerklärung durchgeführten Berechnung der Finanzkennzahlen (materielle Covenants) zum 31.12.2019 die ausgewiesenen Finanzkennzahlen die angegebenen Schwellen nicht über- bzw. unterschritten haben.

Da die o.g. Untersuchungshandlungen weder eine Prüfung noch eine prüferische Durchsicht in Übereinstimmung mit den International Standards on Auditing bzw. International Standards on Review Engagements oder mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung bzw. Durchführung prüferischer Durchsichten sowie keinen Auftrag im Sinne der International Standards on Assurance Engagements darstellen, geben wir keine Zusicherung hinsichtlich der Richtigkeit der Angaben und der Finanzrelationen in der als Anlage beigefügten Eigenerklärung.

Wenn wir zusätzliche Prüfungshandlungen bzgl. der Angaben in der als Anlage beigefügten Eigenerklärung in Übereinstimmung mit den International Standards on Auditing bzw. International Standards on Review Engagements, mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung bzw. Durchführung prüferischer Durchsichten oder mit den International Standards on Assurance Engagements durchgeführt hätten, wären von uns möglicherweise andere Sachverhalte festgestellt worden, über die Ihnen dann berichtet worden wäre. Folglich machen wir keine Aussagen darüber, ob die von uns durchgeführten Tätigkeiten für Ihre Zwecke ausreichend sind. Diese Berichterstattung bezieht sich nur auf die oben dargestellten Untersuchungshandlungen und erstreckt sich nicht auf die Jahresabschlüsse der ... [Unternehmen] zum 31.12.2019 und zum 31.12.2018.

Unsere in diesem Bericht enthaltenen festgestellten Tatsachen, die von den gesetzlichen Vertretern erstellte Eigenerklärung sowie die darin enthaltenen Aussagen dienen lediglich dem Antrag der Gesellschaft ... „[genaue Bezeichnung des Programms mit Programmnummer] – KfW-Sonderprogramm 2020“. Aus diesem Grund kann es sein, dass dieser Bericht, die Eigenerklärung sowie die darin enthaltenen festgestellten Tatsachen bzw. Aussagen für einen anderen Zweck nicht geeignet sind. Dieser Bericht ist daher nur für die ... [Unternehmen] bestimmt ... und darf ohne unsere Zustimmung nur an die ... [Name des kreditausreichenden Finanzierungsinstituts] weitergegeben werden.

[ggf. Haftungsvereinbarungen ergänzen]

*Auftragsbedingungen*

....

08.07.2020

... [Ort], ... [Datum]

... [Name der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft]  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

(...)	ppa. (...)
Wirtschaftsprüfer(in)	Wirtschaftsprüfer(in)

### **Anlagen**

- Eigenerklärung: Bestätigung kein „Unternehmen in Schwierigkeiten“ mit Angaben zu Zahlungsrückständen, Stundungsvereinbarungen und Covenantverletzungen der ... [Unternehmen, Ort] vom ... [Datum]
- Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 01.01.2017

08.07.2020

### **Anlage 3: Musterformulierung eines Vermerks gemäß ISAE 3000**

#### **Vermerk des unabhängigen Wirtschaftsprüfers über eine betriebswirtschaftliche Prüfung zur Erlangung hinreichender Sicherheit hinsichtlich bestimmter in der beigefügten Eigenklärung enthaltener Aussagen**

An ... [Name des Auftraggebers – im Regelfall des beauftragenden Unternehmens]

Wir haben eine betriebswirtschaftliche Prüfung zur Erlangung hinreichender Sicherheit hinsichtlich folgender in der beigefügten Eigenklärung vom ... [Datum] der ... [Unternehmen] (die „Gesellschaft“) für den Antrag ... „[genaue Bezeichnung des Programms mit Programmnummer] – KfW-Sonderprogramm 2020“ im Zusammenhang mit einer Bestätigung, dass zum 31.12.2019 kein Unternehmen in Schwierigkeiten vorlag und dass sich das Unternehmen zu diesem Stichtag in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen befand, enthaltenen Aussagen durchgeführt, ob

- ausweislich des Jahresabschlusses (HGB) der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2019 mehr als die Hälfte des gezeichneten Kapitals zum 31.12.2019 infolge aufgelaufener Verluste aufgezehrt wurde (d.h., dass das ausgewiesene Eigenkapital zum 31.12.2019 nicht weniger als die Hälfte des gezeichneten Kapitals betrug),
- sich die Gesellschaft ausweislich des Handelsregisterauszugs vom ... [Datum] nicht in der Insolvenz befindet und für die Gesellschaft auf der Onlineplattform der Insolvenzgerichte unter der Adresse ([www.insolvenzbekanntmachungen.de](http://www.insolvenzbekanntmachungen.de)) bis zum 31.12.2019 kein Insolvenzverfahren bekannt gemacht wurde,
- die Gesellschaft ausweislich des Jahresabschlusses (HGB) [und den Lagebericht] für das Geschäftsjahr 2019 und der diesem zugrunde liegenden Buchführung keinen Kredit und keine Umstrukturierungshilfe im Rahmen einer staatlichen Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfe im Sinne der „Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (2004/C 244/02)“ (die „staatliche Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfe“) erhalten und noch nicht zurückgezahlt hat sowie derzeit auch keinem Umstrukturierungsplan im Sinne dieser Leitlinien (der „Umstrukturierungsplan“) unterliegt,
- das Eigenkapital und das aus Sonderposten, Rückstellungen und Verbindlichkeiten bestehende Fremdkapital, jeweils zum 31.12., aus den Jahresabschlüssen (HGB) der Gesellschaft für die Geschäftsjahre 2018 und 2019 betraglich übereinstimmend übernommen wurden,
- das EBITDA (definiert als ...) und die Zinsaufwendungen aus den Jahresabschlüssen (HGB) der Gesellschaft für die Geschäftsjahre 2018 und 2019 definitionsgemäß abgeleitet wurden,

08.07.2020

- der Verschuldungsgrad (definiert als Quotient aus Fremdkapital und Eigenkapital) und das Zinsdeckungsverhältnis (definiert als Quotient aus EBITDA und Zinsaufwendungen) für die Geschäftsjahre 2018 und 2019 arithmetisch richtig berechnet wurden,
- die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten zum 31.12. aus dem Jahresabschluss (HGB) der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2019 betraglich übereinstimmend übernommen wurden,
- ausweislich der Angaben im Anhang des Jahresabschlusses (HGB) der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2019, der diesem Jahresabschluss zugrunde liegenden Buchführung sowie der uns zur Verfügung gestellten Kreditunterlagen für die in diesem Jahresabschluss im Posten „Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten“ ausgewiesenen Bankdarlehen zum 31.12. keine Zahlungsrückstände von mehr als 30 Tagen und keine Stundungsvereinbarungen vorliegen, und
- ausweislich der von den gesetzlichen Vertretern in der Eigenerklärung durchgeführten Berechnung der Finanzkennzahlen (materielle Covenants) zum 31.12.2019 die ausgewiesenen Finanzkennzahlen die angegebenen Schwellen nicht über- bzw. unterschreiten.

Unsere Prüfung erstreckt sich nicht auf die einzelnen in der Eigenerklärung sonstigen dargestellten Informationen, einschließlich der den o.g. Aussagen zugrunde liegenden Ausgangszahlen.

*Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für die Eigenerklärung und die darin enthaltenen Aussagen, Angaben und Erklärungen sowie Bestätigungen*

Die Erstellung und Darstellung der Eigenerklärung und die Angemessenheit, Vollständigkeit und Richtigkeit der in der Eigenerklärung gemachten Aussagen, Angaben und Erklärungen sowie Bestätigungen in Übereinstimmung mit der AGVO<sup>10</sup> sowie dem KfW-Merkblatt 75/76 37/47 liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Die gesetzlichen Vertreter sind auch verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig bestimmt haben, um die Erstellung und Darstellung der Eigenerklärung sowie der darin enthaltenen Aussagen, Angaben und Erklärungen sowie Bestätigungen zu ermöglichen, die frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern sind.

---

<sup>10</sup> Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union („Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung“ bzw. die „AGVO“).



08.07.2020

### *Unabhängigkeit und Qualitätssicherung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft*

Wir haben die Berufspflichten der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit eingehalten.

Unsere Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wendet die Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer (BS WP/vBP) sowie den vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) herausgegebenen *IDW Qualitätssicherungsstandard: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1)* an.

### *Verantwortung des Wirtschaftsprüfers*

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung Prüfungsurteile mit hinreichender Sicherheit über bestimmte in der Eigenerklärung enthaltener Aussagen abzugeben. Wir haben unsere betriebswirtschaftliche Prüfung unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) vorgenommen. Danach haben wir den Auftrag so zu planen und durchzuführen, dass wir unsere Prüfungsurteile mit hinreichender Sicherheit abgeben können.

Eine betriebswirtschaftliche Prüfung zur Erlangung einer hinreichenden Sicherheit beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen, um ausreichende Prüfungsnachweise zu erlangen, ob die von uns in unseren Prüfungsurteilen dargestellten Aussagen in allen wesentlichen Belangen zutreffend sind. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Wirtschaftsprüfers. Dies beinhaltet die Beurteilung von Risiken wesentlicher falscher Darstellungen in den von uns geprüften in der Eigenerklärung enthaltenen Aussagen. Bei der Durchführung unserer Prüfung haben wir u.a. die Prüfungshandlungen überwiegend auf der Basis von Stichproben durchgeführt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen.

### *Prüfungsurteile*

Nach unserer Beurteilung, in allen wesentlichen Belangen,

- wurde ausweislich des Jahresabschlusses (HGB) der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2019 nicht mehr als die Hälfte des gezeichneten Kapitals zum 31.12.2019 infolge aufgelaufener Verluste aufgezehrt (d.h., dass das ausgewiesene Eigenkapital zum 31.12.2019 nicht weniger als die Hälfte des gezeichneten Kapitals betrug),
- befindet sich die Gesellschaft ausweislich des Handelsregistrauszugs vom ... [Datum] nicht in der Insolvenz und für die Gesellschaft wurde auf der Onlineplattform der

08.07.2020

Insolvenzgerichte unter der Adresse ([www.insolvenzbekanntmachungen.de](http://www.insolvenzbekanntmachungen.de)) bis zum 31.12.2019 kein Insolvenzverfahren bekannt gemacht,

- hat die Gesellschaft ausweislich des Jahresabschlusses (HGB) [und des Lageberichts] für das Geschäftsjahr 2019 und der diesem zugrunde liegenden Buchführung keinen Kredit und keine Umstrukturierungshilfe im Rahmen einer staatlichen Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfe erhalten und noch nicht zurückgezahlt und unterliegt derzeit auch keinem Umstrukturierungsplan,
- wurden das Eigenkapital und das aus Sonderposten, Rückstellungen und Verbindlichkeiten bestehende Fremdkapital, jeweils zum 31.12., aus den Jahresabschlüssen (HGB) der Gesellschaft für die Geschäftsjahre 2018 und 2019 betraglich übereinstimmend übernommen,
- wurden das EBITDA (definiert als ...) und die Zinsaufwendungen aus den Jahresabschlüssen (HGB) der Gesellschaft für die Geschäftsjahre 2018 und 2019 definitionsgemäß abgeleitet,
- wurden der Verschuldungsgrad (definiert als Quotient aus Fremdkapital und Eigenkapital) und das Zinsdeckungsverhältnis (definiert als Quotient aus EBITDA und Zinsaufwendungen) für die Geschäftsjahre 2018 und 2019 arithmetisch richtig berechnet,
- wurden die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten zum 31.12. aus dem Jahresabschluss (HGB) der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2019 betraglich übereinstimmend übernommen,
- liegen ausweislich der Angaben im Anhang des Jahresabschlusses (HGB) der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2019, der diesem Jahresabschluss zugrunde liegenden Buchführung sowie der uns zur Verfügung gestellten Kreditunterlagen für die in diesem Jahresabschluss im Posten „Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten“ ausgewiesenen Bankdarlehn zum 31.12. keine Zahlungsrückstände von mehr als 30 Tagen und keine Stundungsvereinbarungen vor, und
- wurden ausweislich der von den gesetzlichen Vertretern in der Eigenerklärung durchgeführten Berechnung der Finanzkennzahlen (materielle Covenants) zum 31.12.2019 für die ausgewiesenen Finanzkennzahlen die angegebenen Schwellen nicht über- bzw. unterschritten.

Wir geben keine Prüfungsurteile ab auf die sonstigen in der Eigenerklärung enthaltenen Informationen, einschließlich der den o.g. Aussagen zugrunde liegenden Ausgangszahlen.

#### *Verwendungs- und Weitergabebeschränkung*

Unsere in diesem Vermerk enthaltenen Prüfungsurteile, die von den gesetzlichen Vertretern erstellte Eigenerklärung sowie die darin enthaltenen Aussagen dienen lediglich dem Antrag der Gesellschaft ... „[genaue Bezeichnung des Programms mit Programmnummer] – KfW-Sonderprogramm 2020“. Aus diesem Grund kann es sein, dass dieser Vermerk, die Eigenerklärung sowie die darin enthaltenen Aussagen für einen anderen Zweck nicht geeignet sind. Dieser

08.07.2020

Vermerk ist daher nur für die ... [Unternehmen] bestimmt und darf ohne unsere Zustimmung nur an die ... [Name des kreditausreichenden Finanzierungsinstituts] weitergegeben werden.

[ggf. Haftungsvereinbarungen ergänzen]

*Auftragsbedingungen*

....

... [Ort], ... [Datum]

... [Name der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft]  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

(...)	ppa. (...)
Wirtschaftsprüfer(in)	Wirtschaftsprüfer(in)

### **Anlagen**

- Eigenerklärung: Bestätigung kein „Unternehmen in Schwierigkeiten“ mit Angaben zu Zahlungsrückständen, Stundungsvereinbarungen und Covenantverletzungen der ... [Unternehmen, Ort] vom ... [Datum]
- Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 01.01.2017

08.07.2020

## **Anlage 4: Beispielgliederung mit Formulierungshilfen für eine reine sachverständige Stellungnahme**

*Im Folgenden wird eine Beispielgliederung mit Formulierungshilfen wiedergegeben, in der die Kreditvoraussetzungen des KfW-Unternehmerkredits vollständig gewürdigt werden. Je nach konkreter Ausgestaltung des Auftrags sind Anpassungen erforderlich.*

### **Beispielgliederung**

*Titel*

*Adressierung*

*Gegenstand des Auftrags*

*Verantwortung der gesetzlichen Vertreter*

*Verantwortung des Wirtschaftsprüfers*

*Tätigkeiten i.Z.m. der Würdigung, ob zum 31.12.2019 ein Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß EU-Definition vorlag*

- Beschreibung der relevanten konkreten Sachverhalte bezüglich des Unternehmens zum 31.12.2019
- Beschreibung der vom Wirtschaftsprüfer zur Würdigung herangezogenen Informationen
- Beschreibung der vom Wirtschaftsprüfer vorgenommenen Würdigung dieser herangezogenen Information
- Beschreibung, wie der Wirtschaftsprüfer auf Basis seiner Würdigungen seine Schlussfolgerung, ob zum 31.12.2019 ein Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß EU-Definition vorlag, hergeleitet hat
- *Schlussfolgerung: Aus den uns vorgelegten und davon von uns herangezogenen Informationen und unserer Würdigungen dieser ergibt sich nach unserem Dafürhalten, dass zum 31.12.2019 kein Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß EU-Definition vorlag*

*Tätigkeiten i.Z.m. der Würdigung, ob zum 31.12.2019 geordnete wirtschaftliche Verhältnisse gegeben waren*

- Beschreibung der relevanten konkreten Sachverhalte bezüglich des Unternehmens zum 31.12.2019
- Beschreibung der vom Wirtschaftsprüfer zur Würdigung herangezogenen Informationen

08.07.2020

- Beschreibung der vom Wirtschaftsprüfer vorgenommenen Würdigung dieser herangezogenen Information
- Beschreibung, wie der Wirtschaftsprüfer auf Basis seiner Würdigungen seine Schlussfolgerung, ob zum 31.12.2019 geordnete wirtschaftliche Verhältnisse gegeben waren, hergeleitet hat
- *Schlussfolgerung: Aus den uns vorgelegten und davon von uns herangezogenen Informationen und unserer Würdigungen dieser ergibt sich nach unserem Dafürhalten, dass zum 31.12.2019 geordnete wirtschaftliche Verhältnisse gegeben waren.*

*Tätigkeiten i.Z.m. der Würdigung, ob zum Antragsstellungszeitpunkt auf Basis der wirtschaftlichen Verhältnisse per 31.12.2019 das Unternehmen in der Lage ist, die zur Abdeckung der Krise aufzunehmenden Kredite zu tragen*

- Beschreibung der relevanten konkreten Sachverhalte bezüglich des Unternehmens zum Antragsstellungszeitpunkt
- Beschreibung der vom Wirtschaftsprüfer zur Würdigung herangezogenen Informationen, einschl. die Planungsrechnung über den Krisenzeitraums, Grundlagen für die bedeutsamen Annahmen zur Planungsrechnung, usw.
- Beschreibung der vom Wirtschaftsprüfer vorgenommenen Würdigung dieser herangezogenen Information, einschl. die Vertretbarkeit (d.h. die Nachvollziehbarkeit, Konsistenz und Widerspruchsfreiheit) der der Planung zugrunde liegenden bedeutsamen Annahmen sowie die rechnerische Richtigkeit der Planung auf Grundlage dieser Annahmen.
- Beschreibung, wie der Wirtschaftsprüfer auf Basis seiner Würdigungen seine Schlussfolgerung hergeleitet hat, ob zum 31.12.2019 geordnete wirtschaftliche Verhältnisse gegeben waren
- Beschreibung der inhärenten Grenzen der Planungsrechnung
- *Schlussfolgerung: Aus den uns vorgelegten und davon von uns herangezogenen Informationen und unserer Würdigungen dieser ergibt sich nach unserem Dafürhalten, dass zum Antragsstellungszeitpunkt auf Basis der wirtschaftlichen Verhältnisse per 31.12.2019 das Unternehmen in der Lage ist, die zur Abdeckung der Krise aufzunehmenden Kredite zu tragen*

*Tätigkeiten i.Z.m. der Würdigung, ob zum Antragsstellungszeitpunkt das Unternehmen nach der Krise unter der Annahme einer sich wieder normalisierenden wirtschaftlichen Gesamtsituation nach spätestens drei Monaten auch über den 31.12.2020 hinaus weiter überlebensfähig ist und damit in der Lage ist, eine angemessene Anschlussfinanzierung aufzunehmen*

08.07.2020

- Beschreibung der relevanten konkreten Sachverhalte bezüglich des Unternehmens zum Antragsstellungszeitpunkt
- Beschreibung der vom Wirtschaftsprüfer zur Würdigung herangezogenen Informationen, einschl. die Planungsrechnung bis drei Monaten über den 31.12.2020 hinaus, Grundlagen für die bedeutsamen Annahmen zur Planungsrechnung, usw.
- Beschreibung der vom Wirtschaftsprüfer vorgenommenen Würdigung dieser herangezogenen Information, einschl. die Vertretbarkeit (d.h. die Nachvollziehbarkeit, Konsistenz und Widerspruchsfreiheit) der der Planung zugrunde liegenden bedeutsamen Annahmen sowie die rechnerische Richtigkeit der Planung auf Grundlage dieser Annahmen.
- Beschreibung, wie der Wirtschaftsprüfer auf Basis seiner Würdigungen seine Schlussfolgerung hergeleitet hat, dass zum Antragsstellungszeitpunkt auf Basis der wirtschaftlichen Verhältnisse per 31.12.2019 das Unternehmen nach der Krise unter der Annahme einer sich wieder normalisierenden wirtschaftlichen Gesamtsituation nach spätestens drei Monaten auch über den 31.12.2020 hinaus weiter überlebensfähig ist
- Beschreibung der inhärenten Grenzen der Planungsrechnung
- *Schlussfolgerung: Aus den uns vorgelegten und davon von uns herangezogenen Informationen und unserer Würdigungen dieser ergibt sich nach unserem Dafürhalten, dass zum Antragsstellungszeitpunkt auf Basis der wirtschaftlichen Verhältnisse per 31.12.2019 das Unternehmen nach der Krise unter der Annahme einer sich wieder normalisierenden wirtschaftlichen Gesamtsituation nach spätestens drei Monaten auch über den 31.12.2020 hinaus weiter überlebensfähig ist und damit in der Lage ist, eine angemessene Anschlussfinanzierung aufzunehmen]*

*Verwendungs- und Weitergabebeschränkung*

[ggf. Haftungsvereinbarungen ergänzen]

*Verweis auf Auftragsbedingungen*

*Ort, Datum, Unterschrift*

08.07.2020

### **Formulierungshilfen**

*Titel:*

## **Sachverständige Stellungnahme des Wirtschaftsprüfers zur Erfüllung der Kriterien des KfW-Unternehmerkredits**

*Adressierung:*

*An die XY Gesellschaft*

*Musterstraße 1*

*1000 Musterstadt*

*Gegenstand des Auftrags:*

Wir haben unseren Auftrag zur Abgabe einer sachverständigen Stellungnahme zur Erfüllung der Kriterien des KfW-Unternehmerkredits vom xx. bis xx. April 2020 durchgeführt. Unsere Schlussfolgerungen erstrecken sich ausschließlich auf die tatsächlich durchgeführten Würdigungen auf der Grundlage der von den gesetzlichen Vertretern bereitgestellten Unterlagen und Informationen.

*Verantwortung der gesetzlichen Vertreter:*

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Erstellung, laufende Überwachung und Fortschreibung der Planung. Aufgabe der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaften war es, uns die für die Auftragsdurchführung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen vollständig und richtig vorzulegen. Die gesetzlichen Vertreter haben uns erklärt, dass

- sie sich die Unternehmensplanung, die sie auf Basis vertretbarer Annahmen erstellt haben, zu Eigen machen,
- derzeit keine Umstände ersichtlich sind, die die Fortführung der Geschäftstätigkeit ausschließen,
- sie gewillt sind, die Gesellschaft fortzuführen, und dass in der Unternehmensplanung vorgesehene Maßnahmen (z.B. ein angepasstes Geschäftsmodell oder Umstrukturierungen) auch tatsächlich umgesetzt werden sollen und

08.07.2020

- ihnen keine Anzeichen dafür bekannt sind, dass die Kapitaldienstfähigkeit unter Berücksichtigung der Hilfskredite nicht gegeben sein könnte.

*Verantwortung des Wirtschaftsprüfers:*

Wir haben diesen Auftrag zur Abgabe einer sachverständigen Stellungnahme zum Vorliegen der Anforderungen zur Gewährung der KfW-Hilfskredite vom xx.xx.2020 durchgeführt. Danach haben wir unter Ausübung unseres pflichtgemäßen Ermessens zu würdigen, ob es sich nach den Kriterien der KfW und [sofern einschlägig: den zusätzlichen Anforderungen des kreditausreichenden Finanzierungsinstituts] um ein Unternehmen handelt, das bedingt durch die Corona-Krise in vorübergehende Finanzierungsschwierigkeiten geraten ist und bei dem die Kapitaldienstfähigkeit weiterhin gegeben ist. Konkret haben wir zu würdigen, ob

1. zum 31.12.2019 ein Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß EU-Definition vorlag,
2. zum 31.12.2019 geordnete wirtschaftliche Verhältnisse gegeben waren und
3. die weiteren Kriterien zum Antragsstellungszeitpunkt erfüllt sind, d.h. ob
  - auf Basis der wirtschaftlichen Verhältnisse per 31.12.2019 das Unternehmen in der Lage ist, die zur Abdeckung der Krise aufzunehmenden Kredite zu tragen,
  - nach der Krise unter der Annahme einer sich wieder normalisierenden wirtschaftlichen Gesamtsituation nach spätestens drei Monaten auch über den 31.12.2020 hinaus weiter überlebensfähig ist und
  - damit in der Lage ist, eine angemessene Anschlussfinanzierung aufzunehmen.

Bei dieser sachverständigen Stellungnahme handelt es sich nicht um eine Prüfung. Insbesondere wird der Wirtschaftsprüfer die von den gesetzlichen Vertretern zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen nicht auf Richtigkeit und Vollständigkeit prüfen. Jedoch haben wir die Verlässlichkeit (einschließlich Widerspruchsfreiheit und sonstiger Auffälligkeiten) und die Vollständigkeit der in der sachverständigen Stellungnahme verwendeten Informationen auf Basis der im Rahmen der Auftragsstätigkeit gewonnenen Erkenntnisse gewürdigt.

Zudem haben wir die Vertretbarkeit (d.h. die Nachvollziehbarkeit, Konsistenz und Widerspruchsfreiheit) der der Planung zugrunde liegenden bedeutsamen Annahmen gewürdigt. Die unserer sachverständigen Stellungnahme zugrunde liegende integrierte Planung basiert auf zukunftsorientierten Informationen, die notwendigerweise – nicht zuletzt aufgrund der Corona-Pandemie – großen Unsicherheiten unterliegen. Die Erstellung von zukunftsorientierten Informationen verlangt zu einem großen Teil Schätzungen und die Berücksichtigung von Erfahrungswerten. Selbst wenn die der Planungsrechnung zugrunde liegenden Annahmen zu einem großen Teil eintreten, können die tatsächlichen Ergebnisse von der Planungsrechnung abweichen, da



08.07.2020

andere erwartete Ereignisse häufig nicht wie erwartet eintreten oder andere nicht erwartete Ereignisse die Ergebnisse beeinflussen können.

*Verwendungs- und Weitergabebeschränkung:*

Unsere in dieser Stellungnahme enthaltenen Schlussfolgerungen dienen lediglich dem Antrag der Gesellschaft ... „[genaue Bezeichnung des Programms mit Programmnummer] – KfW-Sonderprogramm 2020“. Aus diesem Grund kann es sein, dass diese Stellungnahme für einen anderen Zweck nicht geeignet ist. Diese Stellungnahme ist nur für die ... [Unternehmen] bestimmt und darf ohne unsere Zustimmung nur an die ... [Name des kreditausreichenden Finanzierungsinstituts] weitergegeben werden.

*Ort, Datum, Unterschrift:....*

... [Ort], ... [Datum]

... [Name der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft]

*Wirtschaftsprüfungsgesellschaft*

(...) *ppa. (...)*

*Wirtschaftsprüfer(in)* *Wirtschaftsprüfer(in)*

08.07.2020

## **Anlage 5: Für die Unternehmensplanung zu berücksichtigende Besonderheiten aus der Corona-Pandemie**

Ausgangspunkt der Würdigung der Unternehmensplanung **mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie** ist neben der volkswirtschaftlichen Gesamtentwicklung die **Marktposition** des Unternehmens in den relevanten Absatzmärkten. Es sind von den gesetzlichen Vertretern Aussagen zu treffen, wie sich der relevante Markt bzw. die Branche mit der Corona-Pandemie entwickeln wird. Sie haben dabei zu berücksichtigen, ob die Entwicklung vor Eintritt der Corona-Pandemie im Trend wachsend, stagnierend oder rückläufig gewesen ist. Hiernach wird zu würdigen sein, ob damit zu rechnen ist, dass die Corona-Pandemie den relevanten Markt dauerhaft, also auch nach Ende der Krise, negativ beeinflussen wird. Es wird Branchen geben, die, wie das Hotel- und Gastronomiegewerbe oder der Bereich Luftfahrt, starke Umsatzeinbrüche aufweisen werden. Andere Branchen, wie das Gesundheitswesen bzw. -industrie, entwickeln sich in der Corona-Pandemie eher stabil.

Kann ein Branchentrend ebenso wie die Unternehmensentwicklung zum Zeitpunkt der Würdigung nicht eindeutig festgestellt werden, dann ist es vertretbar, wenn eine Aufholung planerisch auf das Niveau Ende 2019 entsprechend den Vorgaben der KfW zum Jahreswechsel unterstellt wird.

Ausgehend von der Marktentwicklung werden die einzelnen Wertschöpfungsstufen auf die durch die Corona-Pandemie verursachten Einflüsse untersucht. Beispielsweise wird in den Bereichen **Einkauf / Beschaffung / Logistik / Lagerkapazitäten** der Umfang der Abhängigkeiten von Lieferungen aus besonders von der Corona-Pandemie betroffenen Regionen (einschließlich deren Vorprodukten) gewürdigt. Die Lieferanten werden von den gesetzlichen Vertretern je nach Region z.B. in nationale, europäische und außereuropäische **Lieferanten** in Bezug auf Beeinträchtigungen klassifiziert. Vor allem die wesentlichen (Top-)Lieferanten und ggf. die Single Sourcing-Beziehungen stehen im Fokus, inwieweit sie direkt oder indirekt von der Corona-Pandemie betroffen sind. Die Leistungsfähigkeit der Lieferanten kann ebenfalls durch Produktionsausfall oder Kurzarbeit gestört sein. Veränderte Rohstoffpreise sind von den gesetzlichen Vertretern ggf. zu berücksichtigen.

Im Gegenzug sind Ansprüche gegen Lieferanten aufgrund verspäteter bzw. ausfallender Belieferung denkbar. Kurzfristig kann es möglich sein, auf weniger betroffene Alternativlieferanten auszuweichen. Die hieraus entstehenden finanziellen Auswirkungen z.B. durch steigende Einkaufspreise oder höhere Transportkosten werden zu berücksichtigen sein. Die **Logistik-** und Transportkapazitäten können eingeschränkt sein. Durch erhöhten Handlingaufwand und längere Wartezeiten an den Grenzen steigen die Transportkosten. Auch eine verspätete oder ganz ausfallende Logistikleistung ist möglich. Die gesetzlichen Vertreter haben einzuschätzen, wie lange die vorhandenen Lagerbestände zur Aufrechterhaltung der Produktion reichen und ob das

08.07.2020

Unternehmen in der Lage gewesen ist bzw. sein wird, Sicherheitsbestände bei ausreichenden Lagerkapazitäten aufzubauen.

Es wird letztlich für das laufende Jahr 2020 wie auch für das nachfolgende Jahr bestimmt, wie schnell sich die jeweilige Wertschöpfungsstufe, wie hier beispielhaft der Einkauf, bei einem Ende der bestehenden behördlichen Beschränkungen bzw. bei einer sich abschwächenden und dann beendeten Krise aus der Corona-Pandemie wieder auf das Niveau vor Corona-Pandemie entwickeln kann. Das „Wieder-Hochfahren des Einkaufs“ kann nur erfolgen, wenn die ggf. derzeit bestehende eingeschränkte Lieferfähigkeit der Lieferanten wiederhergestellt ist.

Die aus dem Bereich Einkauf abgeleiteten Arbeitsergebnisse können direkt die **Produktion** beeinflussen. Der Grad der Beeinträchtigung wird von den gesetzlichen Vertretern für jeden wesentlichen Produktionsstandort ermittelt. Fehlende Vorprodukte und ein erhöhter Krankenstand können die Leistungsfähigkeit bzw. die Kapazität der Produktion reduzieren. Gegebenenfalls werden Schichtmodelle anzupassen und Kurzarbeit einzuführen sein, um der verminderten Leistung ein niedrigeres Kostenniveau entgegenzusetzen. In der Regel verläuft die Kostenreduktion unterproportional zur reduzierten Leistung (sog. Gemeinkostenremanenz).

Die aktuelle und künftige Verfügbarkeit der Produktion hängt nicht nur vom eigenen Personal ab, sondern auch von der Beeinträchtigung von Dienstleistern, Subunternehmern oder Saisonkräften durch die Corona-Pandemie. Lieferschwierigkeiten, wie sie bereits für den Einkauf beschrieben sind, betreffen notwendige Ersatzteile für Produktionsanlagen, Werkzeuge, Reparatur- und Instandhaltungsdienstleistungen. Von diesen Faktoren hängt es ab, wie schnell die Produktion wieder auf das Niveau zum 31.12.2019 „hochgefahren“ werden kann.

Wirkt sich die Corona-Pandemie bereits auf den Einkauf und die Produktion aus, sind bereits aus diesen Gründen Beeinträchtigungen im **Vertrieb** die Folge, was nicht selten für sämtliche **Absatzmärkte** der Branche gilt. Die hieraus resultierende finanzielle Belastung für Mandanten aus verspäteten oder ausbleibenden Lieferungen ist zu würdigen. Kann der Mandant liefern, sind Folgen einer verspäteten oder ausbleibenden Warenabnahme durch Kunden, einschließlich Schließung von Absatzkanälen (z.B. Einzel-/Großhandel), nicht auszuschließen. Es können durch die Corona-Pandemie geänderte Kundenanforderungen bzgl. der Auslieferung von Waren durch andere Transportwege, andere Zeitpunkte (z.B. Sonntagslieferungen) entstehen, die zu einer vertraglichen Ergänzung und zu einer neuen Bepreisung führen.

Die aktuelle Entwicklung der Auftragseingänge und der hierzu gehörenden Margen kann Aufschluss geben, welches Ausmaß die Corona-Pandemie-Folgen haben. Gemeinsam mit der aktuellen Umsatzentwicklung wird der zukünftige Umsatzverlauf gewürdigt. Die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Vertrieb werden durch die Stornierung bzw. Verschiebung von Aufträgen und Umsätzen bestimmt. Das gleiche gilt für die Entwicklung der Rohertragsmarge. Die gesetzlichen Vertreter ermitteln, ob und in welchem Umfang die wesentlichen (Top-)Kunden direkt oder indirekt von der Corona-Krise betroffen sind. Weitere Analysen werden Fragen zu der

08.07.2020

Entwicklung einzelner Produkte, Produktlinien etc. betreffen. Die Leistungsfähigkeit des Vertriebs kann durch Kurzarbeit, Wegfall von Messebesuchen, eingeschränkte Reisetätigkeiten geschlossene Vertriebsniederlassungen beeinträchtigt sein.

Sind Umsätze realisiert, können Risiken aus Forderungsausfällen oder verzögerten Zahlungen auf Forderungen durch verändertes Zahlungsverhalten der Kunden aufgrund der Corona-Pandemie entstehen. Inwieweit zwischenzeitlich ausgefallene Umsätze nach Ende der behördlichen Maßnahmen nachgeholt werden, wird ebenso gewürdigt wie die Frage, ob bei einem Abschwächen/Ende der Corona-Pandemie der Vertrieb wieder auf das Niveau zum 31.12.2019 hochgefahren werden kann.

Während die operativen Wertschöpfungsstufen i.d.R. direkt durch Absatz- und Einkaufsmärkte beeinflusst werden, wird in den Bereichen **Personal / Finanzen / IT / Geschäftsführung** neben den Ressourcen auch die Ablauforganisation gewürdigt. Es wird festgestellt, wie die Arbeitsfähigkeit durch den Einsatz der Mitarbeiter im Homeoffice oder durch fehlende IT-Ausstattung, um Arbeiten in Videokonferenzen effizient zu ermöglichen, beeinträchtigt wird. Der Umgang mit kranken Mitarbeitern wird dabei ebenso berücksichtigt wie der aktuelle Krankenstand. Die Handlungsfähigkeit der zentralen Funktionen kann z.B. durch eine Notbesetzung und angemessene Vertretungsregelungen gesichert werden, was beides gleichermaßen dem Erhalt der Entscheidungsfähigkeit der Geschäftsführung dient. Bei sämtlichen Personalfragen ist von den gesetzlichen Vertretern einzuschätzen, in welchem Umfang Mitspracherechte (z.B. Betriebsrat, Vorgaben Tarifvertrag) zu berücksichtigen sind.